

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

„Die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden im Hinblick auf
verfahrens- und grundrechtliche Aspekte.“

Verfasserin

Mag. iur. Corinna Scharzenberger

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

emer. o. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Wien, Mai 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet: Staats- und Verwaltungsrecht

I. Beschreibung des Dissertationsgebietes, Fragestellungen und Zielsetzungen

Das juristische Bewusstsein für Agrarrecht hat im Laufe der Zeit stark an Bedeutung verloren. Auch in der juristischen Ausbildung wird die Bedeutung des Agrarrechtes oftmals hintangehalten. Dabei gewinnt Agrarrecht immer stärker an rechtspolitischer Bedeutung auf internationaler und nationaler Ebene. Vergessen wird außerdem oft, dass Agrarrecht mit anderen Rechtsmaterien, wie z.B. dem Wirtschafts-, Gewerbe-, Umwelt- oder dem Erbrecht, in starken Verbindungen steht.

Es fällt auf, dass es im Agrarrecht an aktueller und zeitgemäßer Literatur mangelt und zum Teil wichtige, praxisnahe Sachverhalte nicht gesetzlich geregelt sind. Dass der Aufgabenbereich der Agrarbezirksbehörde oftmals als Randmaterie angesehen wird, ist unberechtigt. Juristisch interessant aber auch herausfordernd ist die juristische Reichweite meiner Betätigung, als auch die vielen Besonderheiten in den Materiengesetzen, wie auch im Verfahrensrecht.

1. Agrarverfahren im Überblick:

Der Agrarbezirksbehörde für Steiermark obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur **Bodenreform** gem. **Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG**. Darunter fallen alle Agenden der Landeskultur, welche nicht von Art. 10 B-VG erfasst sind und die Bodenbesitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse neu ordnen oder regulieren.¹

Die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Bodenreform ist Bundessache, die Erlassung von **Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung hingegen Landessache**. Daneben regelt das Agrarbehördengesetz aus dem Jahr 1950 die Organisation der Agrarbezirksbehörden.²

Einzelne Agrarverfahren werden im Folgenden kurz beschrieben. Darüber hinaus stehen im Amtshilfeverfahren Sachverständige der Land- und Forstwirtschaft dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, als auch den Gemeinden zur Verfügung. Als Besonderheit im Verfahren ist das **Agrarverfahrensgesetz** (AgrVG 1950) hervorzuheben.

¹ *Bachler/Haunold*, Bodenreformrecht in *Norer (Hrsg.)*, Handbuch des Agrarrechts (2005); S. 413.

² *Bachler/Haunold* in *Norer* Handbuch des Agrarrechts, S. 414 ff.

a) StAgrGG Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz 1985

Das StAgrGG 1985 wurde zuletzt mit dem LGBl. Nr. 139/2013 novelliert. Dabei wurde es hauptsächlich an die Verwaltungsreform angepasst, die Bezeichnung „Beschwerde“ anstelle der Berufung eingefügt und die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes festgelegt.³

Eine **Agrargemeinschaft** ist die Gesamtheit der Eigentümer von Grundstücken bezüglich derer Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Untertanen bzw. zwischen zwei oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlicher Besitz und Benutzungsrechte bestehen oder welche von allen oder gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehreren Gemeindeabteilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischen Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaften oder von den Mitberechtigten an Wechsel oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.⁴

Ausschlaggebend für den Bestand einer Agrargemeinschaft ist also der *gemeinschaftliche Besitz* bzw. die *gemeinschaftliche Bewirtschaftung*.⁵ An diese Liegenschaften sind Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Stammsitzliegenschaften) gebunden.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind jene, die von mind. drei verschiedenen Eigentümern von mind. drei Stammsitzliegenschaften oder Personen, denen persönliche (walzende) Anteile zustehen, gemeinschaftlich oder wechselweise genutzt werden. Das Anteilsrecht soll die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Hauses und des Gutsbedarfes decken.⁶ Hat eine Agrargemeinschaft mind. fünf Mitglieder, so ist diese körperschaftlich einzurichten und sind diesbezüglich Satzungen zu erstellen und Funktionen wie z.B. die des Obmannes, seines Stellvertreters, des Schriftführer und Kassiers zu vergeben.⁷

Aufgabe der Agrarbezirksbehörde für Steiermark ist es, die Agrargemeinschaften zu überwachen. Dazu zählt die Verwaltung der Gemeinschaft, die Regelung der Ausübung der Nutzungsrechte, die Errichtung von Verwaltungssatzungen. Außerdem kann die

³ www.ris.bka.gv.at (Zugriff am 28.09.2017).

⁴ § 1 StAgrGG 1985 i.d.g.F.

⁵ Bachler/Haunold in Norer (Hrsg.), S. 588.

⁶ § 2 StAgrGG 1985 i.d.g.F.

⁷ Bachler/Haunold in Norer (Hrsg.), S. 589 und 592.

Agrarbezirksbehörde für Steiermark die Ausübung der Nutzungsrechte nach Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zur Übergabe der Teilflächen oder bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes durch Bescheid vorläufig regeln und wenn es die Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke erfordert, die Bestellung von geschulten forstlichen Fachorganen auftragen.⁸

Aufgabe der Agrarbezirksbehörde für Steiermark ist es auch, diese agrargemeinschaftlichen Liegenschaften in den öffentlichen Büchern als solche namhaft zu machen und gleichzeitig ein *Belastungs- und Veräußerungsverbot* iSd. § 5 leg. cit. einzutragen. Demzufolge ist die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark bei Veräußerungen und hypothekarischen Belastungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke erforderlich. Zu versagen ist eine solche Genehmigung, wenn durch das angestrebte Rechtsgeschäft der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder allgemeine Interessen der Landeskultur dagegensprechen.⁹

b) StELG Steiermärkisches Einforstungs- Landesgesetz 1983

Einforstungsrechte finden ihren Ursprung im Jahr 1853. Das Kaiserlichen Patent dieser Zeit beinhaltete Waldnutzungsrechte in oder aus einem fremden Wald, Weiderechte auf fremden Grund und Boden und Feldservituten. Diese Nutzungsrechte wurden in Servitutenregulierungsurkunden erfasst.¹⁰ Einforstungsrechte haben sowohl öffentliche-rechtlichen als auch privatrechtlichen Rechtscharakter.¹¹

Noch heute sind in Österreich rund 40000 landwirtschaftliche Betriebe eingeforstet, wobei die Österreichische Bundesforste AG auf ihren Flächen mit 95% aller bestehenden Weiderechte aufgrund von Einforstungsrechten belastet ist.¹²

Einforstungsrechte bestehen unabhängig von deren Eintragung in das Grundbuch.¹³

⁸ § 6 StAgrGG 1985 i.d.g.F.

⁹ *Bachler/Haunold in Norer (Hrsg.)*, S. 594.

¹⁰ *Norer/Holzer, Agrarrecht (2014)*, S. 176; *Bachler/Haunold in Norer (Hrsg.)*, S. 579.

¹¹ Unzutreffend ist die Feststellung des OAS vom 3.10.1990, 710.857/04-OAS/90, dass Wald- und Weidenutzungsrechte „sowohl ihrer Entstehung als auch ihrem geschichtlichen Entwicklungsgang nach als Institutionen des öffentlichen Rechtes anzusehen“ sind. Siehe dazu auch *Lang, Tiroler Agrarrecht II (2014)*, 35.

¹² *Verband der Einforstungsgenossenschaften reg.Gen.m.b.H., Österreichische Bundesforste AG Einforstungshandbuch S.2.; Norer/Holzer*, S. 176.

¹³ § 1 Abs. 2 StELG 1983 i.d.g.F.; *Norer/Holzer*, S. 176.

In den Kompetenzbereich der Agrarbezirksbehörde für Steiermark fallen die Neuregulierung, Regulierung, Ablösung oder Übertragung dieser Einforstungsrechte. Darüber hinaus kann die Agrarbezirksbehörde für Steiermark Maßnahmen zur Sicherung dieser Nutzungsrechte ergreifen.¹⁴ Diese sind ohne Einleitung eines Regulierungsverfahrens durchzuführen.¹⁵

Es gibt keine Verjährung von Einforstungsrechten und können solche auch nicht ersessen werden.¹⁶

Veränderungen an den Einforstungsrechten, wie die Übertragung von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere oder von der verpflichteten Liegenschaft auf eine andere oder die Löschung von Einforstungsrechten bedürfen der Bewilligung durch die Agrarbezirksbehörde für Steiermark.¹⁷

Eine Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung von Einforstungsrechten kann nach Anhörung des Einforstungsverbandes (Interessensvertretung der Einforstungsberechtigten) von Amts wegen erfolgen, wenn dies die Interessen der Landeskultur oder der Zusammenhang mit anderen derartigen Verfahren erfordern.¹⁸ Im Zuge einer (Neu)regulierung darf keine Schmälerung oder Erweiterung der urkundlich festgelegten Einforstungsrechte passieren.¹⁹ Bei einer Neuregulierung ist grundsätzlich eine Trennung von Wald und Weide anzustreben.²⁰

Eine Ablösung kann entweder durch Abtretung von Grund und Boden oder durch Zahlung eines Ablösungsentgeltes erfolgen, wenn allgemeine Interessen der Landeskultur oder volkswirtschaftliche Interessen oder der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten oder der Hauptwirtschaftsbetrieb des Verpflichteten nicht gefährdet werden und diese nicht vom Berechtigten und Verpflichteten abgelehnt wird.²¹

Über das Ergebnis der (Neu)regulierung oder Ablösung der Einforstungsrechte ist ein Einforstungsplan in Form eines Bescheides samt planlicher Darstellung zu erlassen.²²

¹⁴ § 5 Abs. 2 WWSGG i.d.g.F.

¹⁵ *Grabenwarter/Lienbacher*, Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide (2004), S.69.

¹⁶ § 2 Abs. 1 StELG 1983 i.d.g.F.; *Norer/Holzer*, S. 176.

¹⁷ § 5 Abs. 1 StELG 1983 i.d.g.F.; *Bachler/Haunold* in *Norer (Hrsg.)*, S. 588.

¹⁸ § 13 Abs. 4 StELG 1983 i.d.g.F.

¹⁹ § 14 Abs. 3 StELG 1983 i.d.g.F.

²⁰ § 24 Abs. 1 StELG 1983 i.d.g.F.; LVwG 533.28-5229/2014-16, Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 25.02.2015.

²¹ § 26 Abs. 1 StELG 1983 i.d.g.F.; *Grabenwarter/Lienbacher*, S. 69.

²² § 59 StELG 1983 i.d.g.F.

Ab der Einleitung des Einforstungsverfahrens bis zum Abschluss des Verfahrens darf im Grundbuch ohne agrarbehördliche Genehmigung keine Veränderung der Einforstungsrechte, sowohl an der berechtigten, als auch an der verpflichteten Liegenschaft vorgenommen werden. Das Grundbuchsgericht hat sohin alle einlangenden Gesuche über Veränderungen die Einforstungsrechte betreffend der Agrarbezirksbehörde für Steiermark zur Genehmigung zu übermitteln. Das Grundbuchsgericht hat nach Einlangen des Einleitungsbescheides der Agrarbezirksbehörde für Steiermark dieses Verfahren im Grundbuch anzumerken und bewirkt diese, dass der jeweilige Eigentümer die Entscheidung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark gegen sich gelten lassen muss.²³

Wie das StAgrGG 1985 wurde auch das StELG 1983 im Jahr 2013 zuletzt geändert. Anlass hierfür war ebenfalls die Verwaltungsreform und die Einführung der Landesverwaltungsgerichte.²⁴

c) StLSG Steiermärkisches Landessiedlungsgesetz 1991

Das StLSG 1991 erfuhr seit seinem Inkrafttreten keine Änderung.²⁵

Landwirtschaftliche Siedlungsverfahren können zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur durch die Agrarbezirksbehörde für Steiermark durchgeführt werden. Ziel dieses Verfahrens ist die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe, um einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig zu sichern.²⁶

Gegenstand eines Siedlungsverfahrens kann u.a. eine Neueinrichtung von Betrieben, eine Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder Hoflagen, eine Umwandlung von Betrieben in die Selbstständigkeit oder eine Aufstockung von Betrieben sein.²⁷

Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag von physischen oder juristischen Personen durchzuführen, nicht von Amts wegen.²⁸

²³ § 61 Abs. 1 StELG 1983 i.d.g.F.

²⁴ www.ris.bka.gv.at (Zugriff am 28.07.2016).

²⁵ www.ris.bka.gv.at (Zugriff am 29.07.2016).

²⁶ § 1 StLSG 1991 i.d.g.F.

²⁷ § 2 Abs. 1 StLSG 1991 i.d.g.F.

²⁸ § 3 StLSG 1991 i.d.g.F.

Auch in Siedlungsverfahren kann die Agrarbezirksbehörde für Steiermark die Grundbuchgerichte von der Durchführung des Verfahrens verständigen und wird dieser der Beschluss über die Verbücherung sodann auch zugestellt.²⁹

d) StZLG Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982

Das StZLG wurde 1982 erstmals kundgemacht und erfuhr zuletzt im Jahr 2013 eine Änderung. Hierbei handelt es sich ebenso wie in den oben genannten Änderungen der übrigen Materiengesetze um das LGBl. Nr. 139/2013.³⁰

Die Zusammenlegung dient historisch betrachtet als Werkzeug der Raumordnung.³¹ Ziel des StZLG 1982 ist es, die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern oder neu zu gestalten. Im Vordergrund steht die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft.³² Hierzu werden Mängel der Agrarstruktur beseitigt oder Maßnahmen im öffentlichen Interesse getroffen.³³

Über das Ergebnis des Zusammenlegungsverfahrens ist ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen, der die planliche Darstellung der verfahrensgegenständlichen Flächen, die Höhe der Ausgleichszahlungen und alle sonstigen rechtlichen, als auch technischen Angaben enthält.³⁴

Anstelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann gem. § 46 StZLG 1982 auch ein **Flurbereinigungsverfahren** durchgeführt werden, wenn hierdurch die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder aber auch durch lediglich einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden bzw. eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zum geplanten Zusammenlegungsverfahren erwirkt werden kann.³⁵

Grundsätzlich sind für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens die Bestimmungen über die Zusammenlegung maßgeblich. Die Agrarbezirksbehörde für Steiermark hat das

²⁹ § 8 Abs. 1 StLSG 1991 i.d.g.F.

³⁰ www.ris.bka.gv.at (Zugriff am 30.07.2016).

³¹ *Bachler/Haunold in Norer (Hrsg.), Bodenreformrecht, S. 416.*

³² § 1 StZLG 1982 i.d.g.F.

³³ *Bachler/Haunold in Norer (Hrsg.), S. 578.*

³⁴ § 31 StZLG 1982 i.d.g.F.

³⁵ § 46 StZLG 1982 i.d.g.F.

Verfahren mit Bescheid einzuleiten, eine Flurbereinigungsgemeinschaft zu gründen und einen Flurbereinigungsplan zu erlassen.

2. Fragestellungen:

- a) Wie wird die **Besonderheit im doppelten Rechtscharakter**³⁶ der öffentlich-rechtlichen Einforstungsrechte mit privatrechtlichen Elementen besonders geschützt?
- b) Mit welchen Instrumenten kann man die spezifischen **Aufgaben** der Agrarbezirksbehörden lösen?
- c) Grundrechtlicher Aspekt der **Erwerbsfreiheit und der Eigentumsfreiheit** im Hinblick auf die Überprüfung, ob eine Übertragung von Einforstungsrechten auf eine bisher nicht berechnigte Liegenschaft agrarbehördlich genehmigt werden kann.
- d) Was rechtfertigt ein **eigenes Verfahrensgesetz** für Angelegenheiten im Agrarverfahren?

3. Zielsetzung:

Diese Dissertation soll Aufschlüsse über das Wirken der Agrarbezirksbehörden als Sonderbehörden liefern bzw. die Erfüllung deren gesetzlichen Auftrages analysieren. Außerdem soll die Arbeit der Agrarbehörden dem Wandel der Zeit Rechnung tragen und verfassungsgesetzlich geschützte Bodenreformmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Ein österreichweiter Vergleich der verschiedenen Agrarbezirksbehörden soll unter Beachtung der einzelnen **landesgesetzlichen Bestimmungen** durchgeführt und daraus gewinnbringende Erkenntnisse für alle Agrarbehörden in Österreich gezogen werden. In der Praxis können oftmals mangelhafte als auch fehlende Regelungen in den Ausführungsgesetzen der Länder erkannt werden. Interessantes Diskussionspotential bieten diverse gerichtliche Entscheidungen, als auch

³⁶ *Norer/Holzer*, S. 178; *Lang*, *Tiroler Agrarrecht II*, 37; *Carli/Deimling/Lienbacher*, *Salzburger Einforstungsrechtegesetz* (2014), 30.

Interviews mit Fachexperten wie Richtern des LVwG Steiermark, Interessensvertretern und Dienststellenleitern.

Insbesondere soll das **Grundrecht der Eigentumsfreiheit** gem. Art. 5 StGG und in Verbindung damit der Eingriff in öffentlich-rechtliche Ansprüche am Beispiel der Einforstungsrechte diskutiert werden. Darunter fallen die Prüfung der Möglichkeit einer Übertragung von Einforstungsrechten auf bisher nicht berechnigte Liegenschaften, als auch die Ablöse der Einforstungsrechten von Amts wegen bei dauernder Entbehrlichkeit.

Auch die **Freiheit des Liegenschaftsverkehrs** gem. Art. 6 StGG soll unter den Gesichtspunkten des StZLG 1982 und des StLSG 1991 betrachtet werden.

Schließlich spielt auch die **Erwerbsfreiheit** nach Art. 6 StGG im Rahmen des Dissertationsvorhabens eine Rolle und zwar bei der Frage, ob eine objektive als auch subjektive Beschränkung derselben im Rahmen des Zuganges zu dieser Erwerbstätigkeit durch ein Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren sachlich zu rechtfertigen ist und der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält.³⁷

Ein Exkurs soll die **doppelte Rechtsnatur der Einforstungsrechte**, die zu Folge solche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, die aber gleichzeitig privatrechtliche Elemente beinhalten, näher erläutern. Die Agrarbezirksbehörde hat das öffentliche Interesse am Bestand dieser Nutzungsrechte zu wahren.³⁸

Darüber hinaus soll die Frage der Rechtfertigung des Bestehens eines eigenen Verfahrensgesetzes, dem **Agrarverfahrensgesetz 1950** diskutiert und mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 verglichen werden.

II. Vorläufige Gliederung

1. Einführung in das Thema;
2. Die geschichtliche Entwicklung der Aufgaben der Agrarbezirksbehörde;
3. Die Problematik des „Doppelcharakters der Einforstungsrechte“;
4. Grundrechtsfragen zur Eigentumsfreiheit, Freiheit des Liegenschaftsverkehrs und Erwerbsfreiheit;
6. Fehlende Regelungen in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer;
8. Verfahrensbestimmungen; eigenes Verfahrensrecht im Agrarverfahren;
9. Höchstgerichtliche Entscheidungen und Diskussion;

³⁷ VfSlg 17.960/2006; VfGH 5.3.2012, V 8/11.

³⁸ LVwG 53.28-2442/2016-2, Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 21.09.2016.

- 10. Reformvorschläge und Ausblick;
- 11. Conclusio, Schlusswort;

III. Methoden

Nach aktuellem Stand besteht für das Dissertationsvorhaben kein besonderer Finanzierungsbedarf.

Vorrangig werden für die Aufbereitung des Stoffes Recherchetätigkeiten in den gängigen Rechtsdatenbanken sowie in den Fachbereichsbibliotheken durchgeführt. Als Literaturquellen werden in erster Linie Lehrbücher, sowie Aufsätze und Kommentare in juristischen Zeitschriften herangezogen.

Ebenso wird auf Gesetzesbestimmungen und dazugehörige Materialien Bezug genommen.

Zugleich soll die Methode der Rechtsvergleichung in einem Kapitel der Arbeit herangezogen werden, um damit einen Vergleich zur Rechtslage in den anderen Bundesländern herstellen zu können.

Auch Entscheidungen der Höchstgerichte sollen analysiert und diskutiert werden.

Schließlich sollen Gespräche mit Experten geführt werden, welche Einblicke und Einschätzungen betreffend Reformvorschläge geben sollen.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden systematisch aufbereitet, analysiert und diskutiert, um sodann zur Lösung der Forschungsfragen einen Beitrag leisten zu können.

IV. Zeitplan und Vorgehensweise

Mindestens vierteljährlich erfolgen Berichterstattungen und Besprechungen mit dem Betreuer.

- a.) Juni 2017 – Mai 2018: Konzepterstellung und Literaturrecherche
- b.) Oktober 2015 bis Februar 2019: Seminare und Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach
- b.) Sommersemester 2018: fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- d.) April 2018: Beginn der Abfassung der Dissertation
- e.) April 2020 – August 2020: Korrektur der Dissertation
- f.) August 2020: Öffentliche Defensio

V. Relevante Literatur

- Anhammer, Das Recht der Grundstückszusammenlegung (1993)
- *Bauer*; Der Kampf um Wald und Weide, Studien zur österr. Agrargeschichte und Agrarpolitik (1925)
- *Bruckmüller*; Die Gemeinschaften und Einforstungsrechte in der Land- und Forstwirtschaft Kärntens (1964)
- *Bruckmüller*; Die Gemeinschaften und Einforstungsrechte in der Land- und Forstwirtschaft Vorarlbergs (1964)
- *Bruckmüller*; Die Gemeinschaften und Einforstungsrechte in der Land- und Forstwirtschaft Salzburgs (1964)
- *Bruckmüller*; Die Gemeinschaften und Einforstungsrechte in der Land- und Forstwirtschaft Oberösterreichs (1963)
- *Bruckmüller*; Die Gemeinschaften und Einforstungsrechte in Niederösterreich (1962)
- *Bruckmüller*; Die Gemeinschaften und Einforstungsrechte in der Land- und Forstwirtschaft Tirols (1964)
- *Carli*; Salzburger Einforstungsrechtegesetz mit Kommentar (2003)
- *Carli/Daimling/Lienbacher*, Salzburger Einforstungsrechte (2003)
- *Charbula*; Der Salzburger Staatswald, seine volkswirtschaftliche Stellung und Verwaltung (1911)
- *Crepaz*, Bewertung von Weiderechten zur Ablösung in Geld unter bes. Berücksichtigung der Verhältnisse in Tirol (1994)
- *Dimitz*, Die Einforstung im Lande Salzburg (1921)
- *Eichriedler*, Die Einforstung im Lande Salzburg - Entwicklung und gegenwärtige Situation (1982)
- Feil/Friedl/Bayer, Grundbuchsgesetz (2013)
- *Grabenwarter/Lienbacher*, Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide (2004)
- *Grassberger*, Die Salzburger Wald- und Weidenutzungsrechte (1958)
- *Greif*, Anteils- und Nutzungsrechte in der österr. Land- und Forstwirtschaft (1989)
- *Jurak*; Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Servituten seit 1848, Dissertation (2003)
- Kodek (Hrsg.), Kommentar zum Grundbuchsrecht (2009)
- *Klaushofer*, Die Sbg. Wald- und Weidenutzungsverhältnisse vor der Grundentlastung 1848 (1984)
- *Lang*, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens (1989)

- *Lang*, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (1991)
- *Lienbacher*, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012)
- *Norer*, Handbuch des Agrarrechts (2012)
- *Norer/Holzer*, Agrarrecht Jahrbuch 2012 (2012)
- *Öhlinger*, Agrargemeinschaftliche Anteilsrechte und der Eigentumsschutz (2010)
- *Peitler*, Die Forstfrage im Herzogthume Salzburg (1861)
- *Peitler*, Die Regalien, insbes. Das Forst-Regal (1862)
- *Pernthaler*, Agrargemeinschaften und Gemeinden im Spannungsfeld von Bodenreform, Eigentumsstreit, privater Wirtschaftsführung und öffentlicher Aufgabenerfüllung in: *Norer/Holzer* (Hrsg.), Agrarrecht Jahrbuch (2012)
- *Reicher*, Die Servituten-Frage im österr. Reichsrathe (1886)
- *Schiff*, Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weide-Servituten (1899)
- *Schiff*, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung (1898)
- *Schwarzenberg*, Schwarzenbergischer Almanach 1973 (1973)
- *Wimberger*, Die Wald- und Weidenutzungsrechte und als ihr besonderer Vertreter der Einforstungsverband (1978)

Fachzeitschriftenbeiträge

- *Anhammer*, Die Gesetzmäßigkeit der Zusammenlegungsverfahren im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, JBl 1979,20.
- *Anhammer*, Neuere Judikatur in den Angelegenheiten der Bodenreform, ÖJZ 1982, 253.
- *Brugger*, Agrargemeinschaften, Gemeindegut und rechtsstaatliche Grundsätze in: *Rechtsanwaltskammer Tirol* (Hrsg.), Rubriken. Anwaltliche Bestandsaufnahmen, 2005, 191.
- *Deimling*, Rechtliche Behandlung der Einforstungsrechte, AgrRS 5/2006.
- *Gatterbauer*, Behörden und Verfahren in Landwirtschaftssachen in Österreich, AgrarR 1971/72, 458.
- *Haunold*, Flurverfassung, Wald- und Weideservitute und Agrarbehörden, in Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder. Bd II/2 (2012), 211 ff.
- *Haunold*, Landwirtschaftliches Siedlungswesen, in: Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder. Bd II/2 (2012), 241 ff.

- *Lienbacher*, Einforstungsrechte, ein seltenes und bedeutendes Rechtsinstitut, FS Holzer 2007, 167.
- *Müllner*, Das Agrarverfahren in Österreich, RdL 1965, 249.
- Zeßner- Spitzenberg, Bodenreform im Sinne der Bundesverfassung, ÖVwBl 5/1931.

Kommentarliteratur

- *Carli/Deimling/Lienbacher*, Salzburger Einforstungsrechtegesetz Kommentar (2003).
- *Rummel (Hrsg.)*, Kommentar zum ABGB (2015).
- *Schwimann (Hrsg.)*, Kommentar zum ABGB (2012).

Amtliche Quellen

- www.bmf.gv.at
- www.ogh.gv.at
- www.ris.bka.gv.at
- www.parlament.gv.at
- www.edikte.justiz.gv.at